

Ergänzende Erläuterungen zur Einführung gesplitteter Abwassergebühren beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

Antwort auf Häufig gestellte Fragen:

1. Ist das Grundstück an die Kanalisation angeschlossen?

Mit der Einführung einer Niederschlagswassereinleitgebühr wird der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau eine Gebühr erheben für die bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt. Die Zuleitung von Niederschlagswasser zu den Abwasserentsorgungsanlagen des Verbandes kann **unmittelbar** über einen Grundstücksanschluss oder **mittelbar** aufgrund des Gefälles oberirdisch erfolgen.

Von befestigten Flächen mit Gefälle zur Straße (z.B. Einfahrten) fließt das Niederschlagswasser mittelbar, d. h. über die Straßenentwässerung in die öffentliche Einrichtung. Diese befestigten Flächen gelten somit auch als „An den Kanal angeschlossen“.

2. Was ist unter dem Begriff „öffentliche Einrichtung“ zu verstehen?

Zur öffentlichen Einrichtung gehören alle Teile des Leitungsnetzes (Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle, Haupt- und Verbindungssammler), Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlauf- und Rückhaltebecken), Kläranlagen und technische Anlagen, die der Aufgabe der Abwasserbeseitigung dienen sowie die im öffentlichen Grund befindlichen Teile der Grundstücksanschlüsse.

Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob das „Rohr“, welches eventuell gar zu DDR-Zeiten selbst bzw. durch die eigenen Eltern oder Großeltern verlegt wurde und über welches das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet wird, als öffentlicher Kanal zu werten ist.

In der Rechtsprechung wird dazu ausgeführt: Als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung gilt jede Entwässerungsleitung im öffentlichen Raum, die der Abnahme und Beseitigung des Abwassers (Schmutzwassers und Niederschlagswasser) dient. Dabei ist unerheblich wann und von wem diese Kanäle gebaut wurden oder wie groß die Entfernung zur nächsten Einleitstelle ist.

Die zu DDR-Zeiten unter Mitarbeit der Bürger verlegten Kanäle im öffentlichen Raum sind demzufolge als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zu betrachten.

3. Wie erfolgt die Wertung von Zisternen und Regentonnen?

Für bebaute und befestigte Flächen, die an eine **Zisterne** ohne Überlauf in die Kanalisation (Überlauf versickert ins Erdreich) angeschlossen sind, wird keine Niederschlagswassereinleitgebühr erhoben. Anerkannt werden erdeingebaute, ganzjährig betriebene Behälter mit einem Volumen ab 1 m³ (= 1.000 Liter). Sofern das gesammelte Niederschlagswasser außer zur Gartenbewässerung auch für häusliche Zwecke/Brauchwasserzwecke (z. B. Toilettenspülung, Wäsche e.t.c) weiter verwendet wird, ist dies entsprechend anzugeben.

Regentonnen gelten nicht als Niederschlagswasserspeicher, da sie u. a. im Winterhalbjahr wegen Frostgefahr nicht aufgestellt werden, ortsveränderlich sind und überlaufen können. Die Flächen, welche über s. g. Regentonnen entwässern, gelten als „An die öffentliche Kanalisation angeschlossen“ soweit keine Versickerung auf dem Grundstück erfolgt.

Ergänzende Erläuterungen zur Einführung gesplitteter Abwassergebühren beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

4. Erläuterung zur Frage „Was sind befestigte Flächen?“

Es kommt bei der Kalkulation einer Niederschlagswassereinleitgebühr nicht darauf an, ob es in einem Jahr viel oder wenig regnet. Als anerkannter Maßstab für die Niederschlagswassereinleitgebühr gelten deshalb bebaute und befestigte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangt. Dabei werden unterschiedliche Versiegelungsgrade über unterschiedliche Abflussbeiwerte berücksichtigt. Diese Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet.

Während beim Ausfüllen der Erhebungsbögen bei den Dachflächen (anzugeben sind die überdachten Grundflächen, nicht die Dachschrägen) die Flächenzuordnung relativ einfach ist, bereitet die korrekte Zuordnung befestigter Flächen vielen Grundstücksbesitzern Probleme.

Durch jede Art von Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Befestigte Flächen ohne Niederschlagsabfluss sind in der Praxis nicht anzutreffen. Zu bedenken ist weiterhin, dass bei wassergesättigtem oder gefrorenem Boden die Versickerungsfähigkeit abnimmt.

Unterschiedliche Versiegelungsgrade werden wie folgt über unterschiedliche Abflussbeiwerte (nach DIN 1986 bzw. DWA A 138) berücksichtigt und sind entsprechend auf dem Erhebungsbogen zu unterscheiden und anzugeben.

Beton- und Asphaltflächen bzw. **Pflaster** in Beton verlegt oder **mit Fugenverguss** aus Asphalt o. ä. gelten als vollständig versiegelt, der Abflussbeiwert $\psi_m = 0,9$ besagt, dass 90% des anfallenden Niederschlagswassers zum Abfluss gelangen. Sind derartige Flächen an den Kanal angeschlossen, gehen sie zu 90% in die Gebührenkalkulation ein.

Bei **Pflaster** in Kies oder Sand verlegt, **ohne Fugenverguss**, ist die Fugenbreite maßgeblich für die Wassermenge, die versickern kann. Bei Pflaster mit einer Fugenbreite $< 15\text{mm}$, das betrifft z. B. Betonsteinpflaster oder Betonplattenbeläge, bei denen die Elemente mit geringem Abstand verlegt werden, beträgt der Abflussbeiwert $\psi_m = 0,75$, bei Natursteinpflaster, das meist aus ungleichmäßigen Steinen besteht, bei Platten mit gebrochenen Kanten oder bei Betonpflaster mit Abstandshaltern mit einer Fugenbreite $> 15\text{ mm}$ kann mit einem Abflussbeiwert $\psi_m = 0,5$ gerechnet werden.

Bei **wassergebundenen Decken** (Schotter, Schlacke o. ä.) wird zur Erhöhung der Festigkeit Sand in die Zwischenräume zwischen den Steinen eingeschwenkt, der Abflussbeiwert beträgt $\psi_m = 0,5$.

Bei so genanntem **Öko- oder Porenpflaster**, das aus porösem Beton besteht, soll über die Poren zusätzlich zu den Fugen zwischen den Steinen der größte Teil des Regenwassers versickern. Praxistests haben jedoch gezeigt, dass die Herstellerangaben nur zum Teil stimmen, da sich die Poren innerhalb kurzer Zeit mit Schmutz zusetzen und eine Versickerung nur noch über die Fugen erfolgt. Deshalb ist in der Fachliteratur der Abflussbeiwert $\psi_m = 0,5$ angegeben.

Bei **Rasengittersteinen** wirkt der Bewuchs einer Versickerung entgegen, der Abflussbeiwert liegt bei $\psi_m = 0,15$.

Garten- und Rasenflächen sowie mit Kunststoffwaben belegte Flächen mit Bewuchs gelten als **unbefestigte** Flächen, der Abflussbeiwert beträgt $\psi_m = 0,0$.

Niederschlagswasser von befestigten Einfahrten **mit Gefälle zur Straße** fließt mittelbar, d. h. über die Straßenentwässerung in die öffentliche Einrichtung und ist als „An den Kanal angeschlossen“ (Spalten A und B des Erhebungsbogens) anzugeben.